Die gemeinschaftliche Aktie im Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Eduard Sethe
Referendar in Cassel.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Das Wesen des Aktienrechtes 2

Die Zuständigkeit des gemeinschaftlichen Aktienrechtes.

§ 3. Das Prinzip der gesamten Hand in der offenen Handelsgesellschaft 8
§ 4. Der Anteil an jedem einzelnen Gesellschaftsgegenstand . . . 14

Die gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes über die mehrfache Zuständigkeit einer Aktie.

§ 5. Die Aktienanteile des früheren Rechtes 22
§ 6. Die Zulässigkeit der Mitberechtigung an einer Aktie nach heutigem Recht 25
§ 7. Die allgemeinen, für den Fall gemeinsamer Berechtigung geltenden Vorschriften 31
§ 8. Die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft 41
§ 9. Schluß 50

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0086

Literaturverzeichnis.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.

Bachmann, Die Sonderrechte der Aktionäre.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 5. Lieferung. 1892.

Binder, Rechtsstellung der Erben. Bd. 3. 1905.

Böhm, Reichsgrundbuchordnung. 1898.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. 1907.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 4. Aufl.

Dernburg, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 2. Aufl. 1901.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1. Aufl. 1905.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Esser, Robert u. **Dr. Ferdinand,** Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. 5. 1897. 3. Aufl. 1907.

Frommhold, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Erbrecht. 1900.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. 1905.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 2. Aufl. 1895, 1905.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie des deutschen Privatrechts.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit.

Goldmann, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 1903.

Goldschmidt, System des Handelsrechts. 4. Aufl.

Hahnloser, Die Namensaktie.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. 1.

Hahn, Materialien zum Handelsgesetzbuch.

Hergenhahn, Das Aktiengesetz. 1891.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 17. 2. Folge.

Joerges, Zur Lehre vom Miteigentum. In der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 49.

Kohlers Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 19, 28, 31, 34.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft. 1901.

Kusenberg, Die Rechtseigenart der Aktienurkunde.

Lehmann, Dr. K., Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 1. 1891.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 1901.

Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 13. Aufl. 1906.

Nagler, Die gesamte Hand im Gesellschaftsrecht. Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. 10.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1. u. 2. Aufl.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. 1899.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 2 u. 3.

Petersen u. **Pechmann,** Gesetz betr. die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 1890.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 2. Aufl.

Ring, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 2. Aufl.

Runkel-Langsdorff, Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. Diss. 1906.

v. Seeler, Das Miteigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Simon, Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen. In der Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Geh. Justizrat Dr. Wilke S. 257 ff. 1900.

Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1905.

Sohm, Die deutsche Genossenschaft.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 1. 8. Aufl.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. u. 4. Aufl. Bd. 2 u. 5.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. 3. Aufl.

Strohal, Das deutsche Erbrecht. Bd. 2. 1904.

Thöl, Lehrbuch des Handelsrechts.

v. Völderndorff, Das Reichsgesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Berlin 1891.

Einleitung.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft ist ein Verein, in dem sämtliche Mitglieder mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital des Vereins beteiligt sind, ohne persönlich für dessen Verbindlichkeiten zu haften (§ 178 HGB.). Die Aktiengesellschaft ist stets Handelsgesellschaft, hat also immer kaufmännischen Charakter, mag auch der Gegenstand ihres Unternehmens kein Handelsgewerbe sein (§ 210 HGB.). Dem Unternehmen der Gesellschaft muß ein festes Grundkapital zugrunde gelegt werden, das Aktien- oder Grundkapital. Dieses ist in so viel Anteile zu zerlegen, als Mitgliederstellen vorhanden sind. Wer in eine solche Mitgliedsstelle eintritt, muß den entsprechenden Anteil des Grundkapitals übernehmen. Die Anzahl dieser Mitgliederstellen oder „Aktien" ist eine festbestimmte. Über seinen Aktienbetrag hinaus hat der Aktionär regelmäßig weder der Gesellschaft noch deren Gläubigern gegenüber irgendwelche Verpflichtungen. Die Haftung eines jeden Aktionärs ist durch den Betrag seiner Aktien begrenzt.

Über die juristische Natur der Aktiengesellschaft ist lange ein erbitterter Streit geführt worden. Die Frage nach der Rechtspersönlichkeit der Handelsgesellschaften hat

aber jetzt seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im wesentlichen ihre Erledigung gefunden. Die Aktiengesellschaft ist als eine privatrechtliche, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Körperschaft anerkannt. Als Verbandsperson hat die Aktiengesellschaft im allgemeinen die Geltung einer Einzelperson.[1]) Namentlich im Gebiete des Vermögensrechtes wird ihr die gleiche Fähigkeit wie den Einzelpersonen zugeschrieben. Juristische Personen als solche können auch neben physischen Personen gleichartige Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten haben. Sie haben dann nur die Geltung einfacher Wesenseinheiten, deren zusammengesetzter Bau in den fraglichen Verhältnissen außer Betracht bleibt.[2])

§ 2.

Das Wesen des Aktienrechtes.

Die durch Übernahme eines oder mehrerer Grundkapitalanteile der Gesellschaft gegenüber eingegangene Verpflichtung erschöpft sich in der Zahlung der Erwerbssumme für die übernommenen Anteile. Darüber hinaus besteht keinerlei Anspruch der Gesellschaft gegen ihre Aktionäre.

Der allgemeine Inhalt des zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisses ist das Recht des Aktionärs, von der Gesellschaft die An-

---

[1]) Gierke, GenTh. S. 142 ff.

[2]) Gierke, GenTh. S. 152 ff.

erkennung als Vereinsmitglied, einfaches oder mehrfaches, zu verlangen. Neben diesem durch Klage erzwingbaren Recht besteht zugleich der ebenfalls gerichtlich verfolgbare Anspruch auf Aushändigung eines die Mitgliedschaft verkörpernden Wertpapieres nebst den etwa dazugehörigen Legitimationspapieren und bei Namensaktien dazu auf Eintragung in das Aktienbuch.[1])

Das Aktienrecht ist keine Obligation, die auf einen Anteil der Verwaltung und Beschlußfassung der Gesellschaft gerichtet wird.[2]) Das Aktienrecht ist auch kein Forderungsrecht auf einen Anteil am Gewinne der Aktiengesellschaft,[3]) noch endlich eine Forderung, die auf Herausgabe einer Quote des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins geht.[4]) Das Aktienrecht ist vielmehr das durch Übernahme eines bestimmten Anteils des Aktienkapitals der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Anteils erworbene Vereinsmitgliedschaftsrecht.

Die Mitgliedschaft eines Vereins ist grundsätzlich ein personenrechtliches Verhältnis, in dem je nach der Körperschaftsverfassung sehr ungleichartige Befugnisse und Pflichten enthalten sind. „Der Inhalt der Mitgliedschaft bestimmt sich nach der Körperschaftsverfassung. Sie begrenzt das Stück der Persönlichkeit, mit dem das Mitglied im Verbande aufgeht, und setzt den Anteil fest, den zum Ersatz

[1]) Renaud § 7.

[2]) So Stobbe, Handb. d. deutschen PrivR. Bd. 1 S. 392.

[3]) So Unger in der Krit. Überschau Bd. 6 S. 187.

[4]) So Küntze, Inhaberpapiere S. 511 a. E., 512 ff.

dafür das Mitglied an der Gesamtpersönlichkeit empfängt. Innerhalb dieses Rahmens entfaltet sich die Mitgliedschaft zu einer Fülle einzelner Rechte und Pflichten.“ [1])

Bei den Aktiengesellschaften, deren Mitgliedschaft in einem Wertpapiere verkörpert wird, bedeutet allerdings die Mitgliedschaft ein Vermögensrecht. Trotz dieses vermögensrechtlichen Gepräges behält die Mitgliedschaft der Aktiengesellschaft inhaltlich ihren personenrechtlichen Kern. Soweit in ihr Vermögensrechte enthalten sind, erscheinen sie als sachenrechtliche oder obligationenrechtliche Ausflüsse der personenrechtlichen Stellung. Mit der Auffassung des Mitgliedschaftsrechtes als Obligation [2]) ist auch der sachenrechtliche Charakter [3]) des Aktienrechtes zu verneinen. Die rechtliche Eigenschaft der Person wird durch das Mitgliedschaftsrecht ausgedrückt. Das Eigentümliche dieses Rechtes ist, daß mit ihm die persönliche Eigenschaft als Mitglied der Aktiengesellschaft geltend gemacht wird. An seiner persönlichen Eigenschaft als Aktionär hängt ursprünglich sein Aktienrecht. Mit ihr entsteht und vergeht es und ist im grundsätzlichen Gegensatz zu den von persönlichen Eigenschaften des Berechtigten unabhängigen Ver-

---

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. Buch 2 § 64.

[2]) Wie außer den oben Genannten u. a. annehmen: Endemann, HR. § 63 u. Nachtrag § 9; Windscheid, Pand. 3. Aufl. § 58 Anm. 8.

[3]) Wie u. a.: Savigny, Obligationenrecht Bd. 2 S. 113; Thöl, HR. 4. Aufl. Bd. 1 § 47 Anm. 3; Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 540 ff. Über die verschiedenen Theorien s. auch Bachmann, Sonderrechte des Aktionärs S. 40.

mögensrechten untrennbar von dieser Eigenschaft.[1] [2]) Die wichtigste güterrechtliche Wirkung des Mitgliedschaftsrechtes des Aktionärs, das statutenmäßige Anrecht auf eine seinem Anteil entsprechende Ertragsquote und die Anwartschaft auf eine Substanzquote im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist ebenfalls personenrechtlicher Natur.

Als Personenrecht ist die Mitgliedschaft in einem Verein im Zweifel unübertragbar.[3]) Die Personenrechte sind grundsätzlich verkehrsunfähige Rechte, die keine Übertragung dulden, sondern mit ihrem Träger untergehen.[4]) Sie sind unveräußerlich und unvererblich. Ausnahmsweise kann das Mitgliedschaftsrecht als Ganzes (niemals eine einzelne aus ihm hervorgehende Befugnis) übertragbar sein, so z. B. auch die Mitgliedschaft des Aktionärs in der Aktiengesellschaft. Sie wird dadurch

---

[1]) Sohm, Der Gegenstand S. 88, 8 Anm. 3; Renaud § 6 S. 73 ff.

[2]) Erst durch positive Rechtssätze wird das Mitgliedschaftsrecht der Aktiengesellschaft ausnahmsweise in seiner Behandlung den Vermögensrechten gleichgestellt, s. unten. Aus den personenrechtlich gearteten Güterrechten können vermögensrechtliche Rechte hervorgehen, z. B. der Anspruch auf die bereits fällig gewordene Dividende (Sohm a. a. O.). Der Aktionär ist jetzt Gläubiger, die Aktiengesellschaft Schuldnerin, sobald die Dividende festgestellt ist. Jeder Inhaber der Dividendenkupons kann jetzt die Erfüllung der Schuld erzwingen.

[3]) Z. B. die Mitgliedschaft des rechtsfähigen Vereins (§ 38 BGB.).

[4]) So z. B. die ehemännliche Nutznießung mit Trennung der Ehe, mit dem Aufhören der Eigenschaft als Ehemann; vgl. Sohm, Der Gegenstand S. 88.

den selbständigen Vermögensrechten zugesellt. Nicht weil es wegen des mit ihm verbundenen Anspruchs auf Dividenden deund Liquitationsquoten einen „Vermögenswert“ [1]) hat, sondern weil es kraft Gesetzes [2]) für übertragbar erklärt ist und damit zum „Gegenstand“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geworden ist, zum Verfügungsgegenstand.

Gegenstände und damit Vermögensrechte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wie Sohm in seinen erwähnten Aufsätzen ausgeführt hat, sind alle Gegenstände des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs. Alles was Gegenstand eines Verfügungsgeschäftes sein kann, alle ihrem Wesen nach kraft positiven Rechtes veräußerlichen Rechte sind Vermögensrechte.[3]) Durch die gesetzlich zugelassene Veräußerungsmöglichkeit ist der ursprünglich personenrechtliche Charakter der Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft in den Hintergrund gestellt. Das Recht der Mitgliedschaft ist als veräußerliches Recht in den Verkehr

---

[1]) Sohm bekämpft mit Recht in seinen Aufsätzen über den „Gegenstand“, so besonders in Iherings Jahrb. Bd. 53 „Noch einmal der Gegenstand“ die herrschende Meinung, daß der Vermögenswert, der Geldwert, das ausschlaggebende Kriterium des Vermögensrechtes sei, s. z. B. S. 374 ff.

[2]) Wie z. B. auch die Mitgliedschaft in der Erbengemeinschaft (§ 2033 BGB.).

[3]) And. A., aber unter offenbarem Mißverständnis (vgl. Sohm in Iherings Jahrb. Bd. 53 S. 377, 380) der Sohmschen Darlegungen, u. a. Binder in ZHR. Bd. 59 S. 1 ff. 12, 13, 34, 35; Hedemann in Kohlers Arch. Bd. 31 S. 322 ff.

getreten und damit den Vermögensrechten gleichgestellt[1]) und wie diese zu behandeln. Es entscheidet über seine Zuständigkeit und über seine Rechtslage nicht mehr lediglich eine persönliche Eigenschaft, sondern der verfügungsgeschäftliche Verkehr.

Das Mitgliedschaftsrecht wird verkörpert in einem personenrechtlichen Wertpapiere, der Aktienurkunde, die auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt sein kann. Diese Mitgliedschaften oder „Aktien" sind als den Vermögensrechten gleichgestellte Verfügungsgegenstände grundsätzlich frei übertragbar. Übertragung und Ausübung der Mitgliedschaft richtet sich nach den für Wertpapiere der betreffenden Gattung geltenden Normen. Die Beschaffenheit des in Papier verbrieften Rechtes ist für den Übertragungsakt im allgemeinen bedeutungslos. Die personenrechtliche Natur des abgetretenen Rechtes spielt insbesondere bei der Übertragung des in eine Inhaberaktie verkörperten Rechtes keine Rolle mehr.

[1]) Nicht unter völligem Verlust seines personenrechtlichen Charakters in ein Vermögensrecht verwandelt; and. A. Sohm z. B. in Kohlers Arch. Bd. 28 S. 204—206.

Die Zuständigkeit des gemeinschaftlichen Aktienrechtes.

§ 3.

Das Prinzip der gesamten Hand in der offenen Handelsgesellschaft.

Als Gegenstand des verfügungsgeschäftlichen Verkehrs kann die Aktie auch der Gemeinschaft unterliegen. Ein Miteigentum mehrerer an einer Aktie ist zulässig, und zwar sowohl ein Miteigentum nach Bruchteilen als auch ein Miteigentum zur gesamten Hand, wie es beispielsweise zufolge einer in Beziehung auf die Aktie bestehenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei der Erbengemeinschaft, ferner auch bei den nicht mit juristischer Persönlichkeit[1]) ausgestatteten Handelsgesellschaften vorkommen kann.

Soweit erforderlich unter vergleichsweiser Heranziehung der übrigen Arten der Rechtsgemeinschaften, soll hier im folgenden zunächst das Gesamthandsverhältnis

---

[1]) Soweit den Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit zukommt, kann von einem Miteigentum nicht die Rede sein. Wo die Zerlegung in Anteile sich lediglich auf das Eigentum an einem Vermögensinbegriff als solchen bezieht, steht das Eigentum an den einzelnen zu diesem Vermögensinbegriff gehörigen Sachen ungeteilt der Verbandsperson zu (vgl. Gierke, Personengemeinschaften S. 327).

der offenen Handelsgesellschaft, die Anteilsberechtigung des einzelnen Gesellschafters an einer in das Gesellschaftsvermögen eingebrachten Aktie, m. a. W. das Recht des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen und dessen einzelnen Vermögensgegenständen dargelegt werden.

Die allgemeine Form der Eigentumsgemeinschaft ist das freie Miteigentum, die „Mitberechtigung" (Sohm), denn § 741 BGB. bestimmt, daß jeder Rechtsgemeinschaft, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, sich als „Gemeinschaft nach Bruchteilen", d. h. als Gemeinschaft mit veräußerlichen Anteilen qualifiziert. Ohne Zulassung durch das Gesetz kann ein anderes Miteigentum als das nach Bruchteilen nicht geschaffen werden. Die Parteien sind nicht befugt, bei jeder Gemeinschaft durch Vertrag die gesamte Hand einzuführen. Zu einer derartigen dinglichen Gestaltung der Gemeinschaft mittels einfachen Vertrages sind sie wegen der Wirkung gegen Dritte nicht befugt.[1]) Durch Verfügung (vermögensrechtliches Rechtsgeschäft über einen einzelnen Gegenstand), etwa durch Auflassung oder Übereignung, kann eine Gesamthandsgemeinschaft nicht begründet werden.[2])

Die Gemeinschaft „zur gesamten Hand", „die Gesamtberechtigung" (Sohm) tritt nur als die gesetzlich vorgeschriebene Wirkung bestimmter personenrechtlicher

---

[1]) Mot. Bd. 2 S. 873; Prot. Bd. 2 S. 744; s. auch Joerges, ZHR. Bd. 49 S. 187.

[2]) Sohm, Der Gegenstand S. 66, 67.

Gemeinschaftsverhältnisse ein. Es ist erforderlich, daß die Mehrheit der Subjekte des gemeinschaftlichen Rechtes, des gemeinschaftlichen Eigentums, eine nach innen und nach außen wirkende Regelung des gegenseitigen Verhältnisses untereinander vornehmen. Ist eine solche Regelung z. B. durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages [1]) getroffen, der auf einen Zusammenschluß zum Zwecke des Betriebes eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, mit der Maßgabe der unbeschränkten Haftung aller Gesellschafter (§ 105 HGB.), so liegt eine offene Handelsgesellschaft vor. Auf diese Gesellschaftsform finden nach gesetzlicher Bestimmung die Grundsätze der gesamten Hand Anwendung. Die Gesellschafter können den Umfang der gesamten Hand vertragsmäßig nicht erweitern, dagegen können sie dieselbe im Gesellschaftsvertrage modifizieren und ausschließen.[2]) Das Prinzip der gesamten Hand ist für die offene Handelsgesellschaft wie für die gleichgearteten Gemeinschaften als Grundlage für die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander, für ihr Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen gesetzlich anerkannt. Es hat den Zweck, den Gesellschaftern für die Erreichung ihrer Ziele eine größere

---

[1]) Der Vertrag ist das Merkmal, das die Gesellschaft von der communio incidens, der zufälligen Rechtsgemeinschaft, unterscheidet, wie sie z. B. infolge der Vermischung beweglicher Sachen verschiedener Eigentümer eintreten kann.

[2]) s. Endemann Bd. 1 S. 818; Planck Bd. 2 S. 456; vgl. auch Windscheid-Kipp § 169a.

Gewähr zu verschaffen, und es ist nicht mit Rücksicht auf die Interessen Dritter, etwa der Gesellschaftsgläubiger oder um des öffentlichen Wohles willen, eingeführt.[1])

Die „gesamte Hand" ist ein Prinzip, das den verschiedensten Rechtsinstituten zugrunde liegen kann. Sie ist selbst kein einheitliches Rechtsinstitut.[2]) Als derartiges Rechtsprinzip ist die gesamte Hand der ungleichartigsten Verwendung fähig.[3]) Wie weit sie reicht, hängt in jedem einzelnen Falle davon ab, wieweit sie das objektive Recht gerade hier anerkannt hat. Die Frage, wie das Verhältnis der Gesamthänder zueinander und namentlich die Art ihrer Beteiligung am Gesamthandsgute näher zu denken ist, braucht nicht bei allen Gesamthandsgemeinschaften in gleicher Weise zu beantworten sein. Die gesamte Hand hat als Grundlage stets eine gewisse personenrechtliche Verbundenheit, sie ist „Rechtsgemeinschaft kraft Personenrechts, kraft personenrechtlichen Güterrechts".[4]) „Sie hebt das reine Für-sich-sein der Subjekte auf, verknüpft sie organisch untereinander als Gesellschafter und faßt sie zu einer Einheit zusammen, die wir als Personeneinheit

---

[1]) s. Knoke, Recht der Gesellschaft S. 23.

[2]) s. Heusler, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 226; Gierke, GenTh. S. 342 ff.; ferner derselbe im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 117; s. auch Nagler im Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. S. 704 Anm. 25; Binder, Rechtsstellung Bd. 3 S. 32.

[3]) So bildet z. B. die Erbengemeinschaft eine Zwischenbildung.

[4]) Sohm, Der Gegenstand S. 65 u. Anm. 1 zu § 2.

bezeichnen können.“ [1]) In erster Linie empfängt jede Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand ihre charakteristischen Züge durch die besondere Beschaffenheit der zwischen ihren Subjekten bestehenden personenrechtlichen Gemeinschaft.

Bei der offenen Handelsgesellschaft als einer ständigen Berufs-, Namens- und Haftungsgemeinschaft ist das Rechtsprinzip der gesamten Hand voll entfaltet. Es ist hier besonders umfassend und kräftig verwirklicht. Die offene Handelsgesellschaft ist eine nach dem Prinzip der gesamten Hand konstruierte Gesellschaft, eine Unterart der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nur mit stärkerer personenrechtlicher Prägung, „mit einem Plus von gesamter Hand“ (Gierke).[2]) Die offene Handelsgesellschaft bildet unter den vertragsmäßigen Gesellschaften den Typus einer personenrechtlichen Gesellschaft zur gesamten Hand in vollkommenster Durchbildung. Sie ist parteifähig, hat Kaufmannseigenschaft, Wohnsitz und Gerichtsstand.

Der personenrechtlichen Gemeinschaft entspricht eine durch sie bedingte und bestimmte Vermögensgemeinschaft.

---

[1]) Gierke im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19; derselbe, GenTh. S. 356; derselbe, Deutsches PrivR. Bd. 2 Kap. 3 § 80 S. 663 ff.

[2]) Sie unterscheidet sich von der Gesellschaft des BGB. besonders dadurch, daß sie einen einheitlichen Namen, die Firma, hat, daß sie unter diesem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen und Prozesse führen kann. Sie hat also Eigenschaften, die nach außen die Befugnisse geben, die eine juristische Person hat.

Das Gesellschaftsvermögen gehört der Gesamthand der Gesellschafter. Es bildet in gewissem Sinne ein Sondergut, ein Zweckvermögen. Unter den Gesellschaftern besteht eine materielle Vermögensgemeinschaft derart, daß das Recht des einzelnen am Gesamtvermögen wie an dessen einzelnen Gesamtteilen seiner individuellen[1]) Verfügungsgewalt entzogen ist (§ 105 Abs. 2 HGB., § 719 Abs. 1 BGB.). Vermöge der Einheit der Firma bildet das Gesamtgut eine nach außen hin vollständige Einheit.[2]) Der einzelne Gesellschafter hat nur als Ausfluß seiner *persönenrechtlichen* Stellung, nur in seiner *Eigenschaft* als Mitglied der Gesellschaft Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen.[3]) Jeder Gesellschafter hat am Gesellschaftsvermögen einen Anteil, der begrifflich einen Bestandteil seines eigenen Vermögens bildet. Die praktische Bedeutung der Zugehörigkeit dieses Anteils zu seinem Vermögen ist nach außen hin zunächst, daß der Anteil pfändbar ist und in den Nachlaß sowie die Konkursmasse des Gesellschafters

[1]) Soweit der Gesellschafter verfügungsberechtigt ist, ist er es nicht als Eigentümer, sondern vermöge seiner personenrechtlichen Stellung in der Gesamtheit als vertretender Gesellschafter.

[2]) Bei den übrigen Rechtsgemeinschaften der gesamten Hand stehen die gemeinschaftlichen Rechte nach außen hin, z. B. den Miterben, den Ehegatten oder Gesellschaftern als solchen zu, ohne daß eine Kollektivbezeichnung (Firma) die Besonderheit dieses Rechtsverhältnisses kennzeichnet (s. unten).

[3]) Bei der schlichten Gemeinschaft ist nur von „gemeinschaftlichen Gegenständen" die Rede (z. B. §§ 752, 1009 BGB.).

fällt. Er kann dagegen nicht Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sein.[1])

§ 4.

Der Anteil an jedem einzelnen Gesellschaftsgegenstand.

Subjekte aller Rechte, als deren sprachliche Zusammenfassung das Gesellschaftsvermögen erscheint, sind die die Gesellschaft jeweils bildenden Personen. Die einzelnen Gesellschaftssachen stehen im gesamthändischen Miteigentum der Gesellschafter. Jeder Gesellschafter hat an jeder Gesellschaftssache einen rechnerisch bestimmbaren ideellen Anteil, wenn auch lediglich einen Anteil gebundener Gemeinschaft. „Jeder einzelne Gegenstand ist dem einzelnen Gesamtberechtigten zu einem Anteile zuständig (Sohm).[2])

---

[1]) Im Gegensatz hierzu unterliegt der Anteil eines Miterben in der Erbengemeinschaft dessen freien Verfügung (§ 2033 Abs. 1 BGB.). Der Anteil eines Ehegatten (oder Abkömmlings) dagegen wird erst mit der Beendigung der ehelichen (fortgesetzten) Gütergemeinschaft pfändbar (§ 860 Abs. 2 ZPO.). Er gehört zum Nachlasse des Ehegatten auch dann, wenn der Ehegatte während des Bestehens der Gütergemeinschaft gestorben ist, es sei denn, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt (§§ 1482 u. 1483 BGB.). Hieraus sowie aus der in § 1790 vorgesehenen Anwachsung folgt, daß der Anteil am Gesamtgut schon während der Dauer der Gütergemeinschaft ein Stück des Vermögens des Ehegatten ist, allerdings ein durch das besondere personenrechtliche Verhältnis gebundenes.

[2]) Sohm, Der Gegenstand §§ 10 u. 12; derselbe, Die deutsche Genossenschaft S. 151 ff.; ähnlich Joerges a. a. O. § 9; Cosack, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 365 ff.; derselbe, Lehr. d. HR. 5. Aufl. S. 533 ff.;

Die in der Theorie bisher noch als herrschend zu bezeichnende Auffassung der Art der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter am Gesamthandsgute ist eine andere. Diese geht davon aus, daß dem Gesamthänder ein Anteil lediglich an dem Gesellschaftsvermögen als Ganzem, nicht aber an den einzelnen darin enthaltenen Gegenständen zusteht. Ihr Begründer ist Gierke. Die Gierkesche Lehre[1]) nimmt an, daß als Rechtsobjekt im Verhältnis

---

ebenso auch jetzt Oertmann, Recht der Schuldverh. 2. Aufl. 1907 zu § 718, abweichend von der 1. Aufl. 1899; RGE. Bd. 65 S. 231 ff.; für die Erbengemeinschaft s. auch Binder, Rechtsstellung Bd. 3 S. 9 ff., insbesondere S. 18; vgl. auch Böhm, GBO. S. 94; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2, 2 1901 S. 545; Goldmann zu § 105 HGB.

[1]) In dem hier hervorzuhebenden Punkte der Streitfrage, nämlich der Verneinung eines Teilrechtes an jedem einzelnen Gesellschaftsgegenstande, mit Gierke im wesentlichen übereinstimmend: Behrend, Lehrb. d. HR. Bd. 1 Abschn. 1 S. 437 ff. Nach ihm ist das Gesellschaftsvermögen eine durch ihre Bestimmung gebundene Vermögensmasse, an der die Gesellschafter ohne Quotenteilung mitberechtigt sind. Planck 1907 zu § 719: „Das Rechtsverhältnis an dem Gesellschaftsvermögen ist gedacht als eine ungeteilte, unteilbare Gemeinschaft". Derselbe 1908 zu § 3033: „Gegenstand der Erbengemeinschaft ist der Nachlaß, und zwar in der Art, daß die zu diesem gehörigen Gegenstände nur als Bestandteile eines Ganzen in Betracht kommen". Staub 8. Aufl. zu § 105 S. 417 leugnet jede „bestimmte oder bestimmbare Quote, eine solche bestehe weder am Gesellschaftsvermögen noch an den einzelnen Gegenständen". Kuhlenbeck, BGB. 1899 Bd. 1 zu § 718: „Das Gesellschaftsvermögen ist eine ungeteilte Vermögenseinheit, es gehört der Gesamtheit der Gesellschafter, aber nicht zu ideellen Quoten". Neudecker in Kohlers Arch. Bd. 34 S. 41 ff. u. 44: Allen Gesamthandsverhältnissen sei gemein, daß

der Gesellschafter untereinander nur das Sondervermögen als Ganzes zu gelten habe, als ein „Vermögensinbegriff mit allen darin enthaltenen dinglichen Rechten und Pflichten". Das Sondervermögen der Gesellschaft sei durch das Bürgerliche Gesetzbuch zu einer „Objektseinheit gestempelt". Es sollen nach dieser Theorie die einzelnen Gegenstände der kapitalistisch aufgebauten Handelsgesellschaft mit ihrem Geldwerte in einer Werteinheit aufgehen, die einzelnen Anteile sollen dementsprechend lediglich als Wertanteile erscheinen.[1]) Es vermag nach Gierke die Zerlegung des Gesellschaftsvermögens in gesonderte Anteile, da sie sich nur auf den als Werteinheit erdachten Inbegriff erstreckt, dessen jeweiligen Stücke nicht zu erreichen. Es soll jedes einzelne Sach-

---

sie nicht eine Mitberechtigung nach ideellen Bruchteilen, sondern eine Gemeinschaft ohne ziffermäßig feste Quoten darstelle; es sei irreführend, wenn das Gesetz in §§ 719 ff. von „einzelnen Gegenständen" des Gesamthandvermögens spreche (vgl. auch Frommhold, Erbrecht zu § 2033 Ziff. 1 [nur ideeller Anteil an der Erbschaft als ein Vermögensinbegriff]). Schollmeyer, Recht der Schuldverh. 1900 zu § 718 („Gesellschaftsvermögen steht ungeteilt der Gemeinschaft zu"). Ebenso Endemann, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 1138; Staudinger 3. u. 4. Aufl. Er kennt eine mittelbare Mitberechtigung an den einzelnen Bestandteilen an, aber ohne daß hierfür während des Bestehens der Gesellschaft ein bestimmter Anteil angegeben werden könne noch dürfe (§§ 718, 2032). Ähnlich Strohal, Erbrecht Bd. 2 S. 86, 87.

[1]) vgl. Gierke, GenTh. S. 363 ff., 495, 497, 543; derselbe, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 539 u. 665 ff.; derselbe im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 19 S. 122 ff.

eigentum, dingliche Recht oder Forderungsrecht und jede einzelne dazu gehörige Belastung oder Schuld vollkommen ungesondert bleiben. Damit ist erklärt, daß nach dieser Theorie das Eigentum an den einzelnen Gegenständen, soweit und solange es einer Handelsgesellschaft zusteht, niemals Miteigentum sein könne, daß vielmehr der einzelne Gegenstand den mehreren Gesamthändern ungeteilt zuständig sei.[1])

Die Gierkesche Lehre setzt voraus, daß die bestehende Rechtsordnung einen selbständigen, dinglicher Rechtsbeziehungen fähigen, von den Einzelbestandteilen losgelösten Vermögensinbegriff anerkennt. Aber als Rechtsgegenstände und folgeweise auch als Gegenstände von Rechtsgemeinschaften kennt die gegenwärtige Rechtsordnung überhaupt nur die einzelnen aktiven Bestandteile, aus denen sich das „Vermögen" des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Vermögensinbegriff, zusammensetzt.[2]) Nur in dem Sinne spricht das Bürgerliche Gesetzbuch von einem „Vermögen", daß es die einzelnen Bestandteile des Gesamtgutes sprachlich unter diesem Namen zusammenfaßt. Wenn das Bürgerliche Gesetzbuch ein besonderes, durch die Beiträge der einzelnen Gesellschafter gebildetes und durch Surrogation erhaltenes Gesellschaftsvermögen kennt, so ist dies deshalb doch keineswegs ein besonderes Rechtsobjekt. Es gibt nach

---

[1]) vgl. Gierke, GenTh. S. 513.

[2]) vgl. Sohm, Der Gegenstand S. 18, 22ff., 69ff.

dem Bürgerlichen Gesetzbuch an solchen Vermögensinbegriffen keine Rechte. Das geltende Recht beruht auf der Rechtsfähigkeit bestimmter einzelner Subjekte. Wie dieses heutige Individualrecht notwendig entweder zur juristischen Persönlichkeit oder zur Teilung führt, so individualisiert es auch auf der objektiven Seite. Der aus regelmäßig mehreren Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft, einer Personengemeinschaft, der die Rechtseinheit versagt ist, entsprechen Anteile der einzelnen Gesellschafter an den einzelnen Bestandteilen, aus denen sich das Gesellschaftsvermögen zusammensetzt. Der Mehrheit der Subjekte entspricht eine Mehrheit der Berechtigungen.

Der „Anteil am Vermögen" bedeutet, wie Sohm in seinem Aufsatze „Der Gegenstand" dargelegt hat, lediglich das personenrechtliche Verhältnis der Mitgliedschaft in der Gesellschaft. Als solcher ist der Anteil am Vermögen kein Vermögensrecht[1]) und grundsätzlich unverfügbar.[2]) Kraft seiner Mitgliedschaft hat jeder Gesamthänder einen Anteil an den „einzelnen Gegenständen". Nur an diesen bestehen wirkliche Anteile. Die Rechtszuständigkeit der einzelnen Gesellschafter erstreckt sich auf

---

[1]) vgl. hierzu oben S. 6.

[2]) Ausnahmsweise kann dieser „Anteil", die Mitgliedschaft, kraft besondrer Bestimmung im Gesellschaftsvertrag analog § 40 BGB. für übertragbar erklärt werden und damit nach Art der Vermögensrechte verfügbar sein. Ebenso ist auch als Ausnahme verfügbar die Mitgliedschaft in der Erbengemeinschaft kraft bes. Gesetzesvorschrift (§ 2033 Abs. 1 BGB.).

jeden einzelnen Anteil des Gesellschaftsvermögens.[1]) Das Gesetz formuliert auch das Gesamthandsprinzip stets übereinstimmend[2]) dahin: „Eine Gesellschaft (Ehegatte, Miterbe) kann über seinen Anteil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen nicht verfügen". Damit ist in nicht mißzuverstehender Weise ausgesprochen, daß Gegenstand der Gemeinschaft die einzelnen Gesellschaftsgegenstände sind. Die Anerkennung eines solchen Miteigentums beruht nicht allein auf gesetzlicher Grundlage, sondern ist auch eine logische Folgerung einmal aus der mehrfachen Zuständigkeit des Eigentums, andererseits auch aus der Natur des Eigentums. Eine Mehrheit von Eigentumsrechten ist durch die Konsequenz des Eigentumsbegriffes ausgeschlossen.

Ist so eine Rechtsgemeinschaft der Gesellschafter an den einzelnen Gesellschaftsbestandteilen unbedingt anzuerkennen, so ist diese doch keinesfalls der Bruchteilsgemeinschaft des schlichten Miteigentums gleichzustellen, d. h. der vorhandene ideelle Anteil des Gesamthänders ist anders geartet als der „Bruchteil" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[3]) Der ideelle Anteil des Mitberechtigten in der schlichten Gemeinschaft ist ein für sich

---

[1]) Sohm, Der Gegenstand S. 68, 69.

[2]) §§ 719, 1442, 2033 Abs. 2 BGB.

[3]) Gegen Binder, Rechtsstellung Bd. 3 S. 9ff, 14, 42ff., 57ff., Joerges a. a. O. S. 173ff.

bestehendes Sachenrecht, das nach Art des Alleineigentums (Nießbrauch und Pfandrecht an den Bruchteilen) behandelt wird, niemals aber der Anteil des Gesellschafters an den einzelnen Vermögensgegenständen. Dieser ist vielmehr ein aus dem personenrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis fließendes, ebenfalls personenrechtlich geartetes Mitgliedsrecht.[1] [2] Es hat nicht jeder Gesellschafter sein selbständiges verkehrsfähiges Vermögensrecht an jeder Gesellschaftssache. Es sind keine festen, unwandelbaren, im Zweifel gleichen Bruchteile, sondern der An- und Abwachsung innerhalb der Gesellschaft unterliegende bewegliche (bald sich vergrößernde, bald sich vermindernde), allerdings jederzeit rechnerisch bestimmbare ideelle Anteile

---

[1]) Sohm, Der Gegenstand S. 70ff.; Oertmann 2. Aufl. S. 780; and. A. Binder, vgl. bes. ZHR. Bd. 59 S. 63ff.: Es sei „unmöglich, daß der Anteil eines Gesellschafters, Ehegatten, Miterben an einer zum Gesellschaftsvermögen, Gesamtgute, Nachlaß gehörenden Sache ein Mitgliedschaftsrecht ist; denn (?) die Mitgliedschaft habe zum Objekt nicht die das Gesamtgut usw. bildenden Gegenstände, sondern sei ein Verband unter den Subjekten jeder derartigen Rechtsgemeinschaft (?). Vgl. auch Binder, Rechtsstellung Bd. 3 § 36 S. 57ff.

[2]) And. A. Binder a. a. O.: Binder erkennt mit der Ablehnung des Sohmschen Vermögensrechtsbegriffes (s. oben S. 6) auch die personenrechtliche Natur dieses Anteils nicht an. „Daraus, daß die Teilhaberschaft an den gemeinsamen Vermögensrechten mit der Mitgliedschaft stehe und falle, könne nicht gefolgert werden, daß die erstere nicht vermögensrechtlicher Natur sei." Der Anteil sei nur „ein besonders geartetes Vermögensrecht".

vorhanden, deren Kraft und Höhe sich nach der Stärke des mitgliedschaftlichen Beteiligungsverhältnisses des einzelnen Gesellschafters richtet. Die einzelnen Teilrechte schmiegen sich elastisch jeder neuen Konstellation des Personenverhältnisses an.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechtes über die mehrfache Zuständigkeit einer Aktie.

§ 5.

Die Aktienanteile des früheren Rechtes.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist, daß eine Teilzuständigkeit jedes Gesamthänders, jedes Mitinhabers einer offenen Handelsgesellschaft an jedem einzelnen Bestandteile des Gesamtgutes, somit auch eine Teilzuständigkeit der einzelnen Gesellschafter an einer in das Gesellschaftsvermögen eingebrachten Aktie grundsätzlich anzuerkennen ist. Die weitere Aufgabe ist, jetzt zu betrachten, ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Teilberechtigung der Aktiengesellschaft gegenüber zum Ausdruck kommen kann. Für die Beantwortung dieser Frage sind zwei Hauptgebiete zu berücksichtigen. Auf der einen Seite die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen des Aktienrechtes, inwieweit der Aktiengesellschaft gegenüber eine Zerlegung der Mitgliedschaft, eine mehrfache Berechtigung an einer Aktie zulässig erscheint. Auf der andern Seite das persönliche Verhältnis der Mitberechtigten zueinander und Dritten gegenüber, wie sie ein ihnen gemeinsam zustehendes Recht ausüben, ins-

besondere in welcher Weise dieses Verhältnis in dem organisierten Gesamthandsverhältnis einer offenen Handelsgesellschaft geregelt ist.

Das Handelsgesetzbuch stellt in § 179 Abs. 1 den wichtigen Grundsatz auf: „Die Aktien sind unteilbar". Diese Bestimmung ist durch die Aktiengesetzgebung von 1884 erst in das Aktienrecht aufgenommen worden. Vordem konnten die Aktien, um die Beteiligung bei der Gesellschaft zu erleichtern, wieder in eine Anzahl gleicher Teile in der Art zerlegt sein, daß der einzelne mit einem oder einigen Bruchteilen einer Aktie am Verein teilzunehmen imstande war. Solche Teile hießen Aktienteile oder Aktienanteile oder auch mit Rücksicht auf deren Verhältnis zur Aktieneinheit halbe, Viertel-Aktien und so fort.[1]) In diesem Sinne sagte das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch[2]) in Art. 207 Abs. 2: „das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienanteile zerlegt". Allerdings waren auch nach dem Handelsgesetzbuch von 1861 diese Aktienanteile, wie die Aktien selbst, einer willkürlichen Teilung durch die Aktionäre entzogen.[3]) Der einzelne Aktionär konnte, wie dies auch heute nicht angängig ist, seinen Anteil nicht einseitig weiter zerlegen mit der Wirkung, daß er die Anzahl der Anteile damit vermehrte. Eine einseitige Zerlegung seitens des Aktionärs

---

[1]) vgl. Renaud § 7 S. 90 ff.

[2]) vor 1884.

[3]) Art. 207 Abs. 3: „Die Aktienanteile sind unteilbar".

war und ist ebenso nach der jetzigen Gesetzgebung für die Aktiengesellschaft bedeutungslos. Die Zerlegung des Grundkapitals in Anteile als integrierender Bestandteil des Aktiengesellschaftsbegriffes war eben damals, ebenso wie heute, notwendiger Teil der Gesellschaftskonstitution. Sie ist somit stets Gesellschaftsakt, nicht ein einseitiger Akt des einzelnen Aktionärs.[1]) Wohl aber konnte die Aktiengesellschaft selbst ihre Aktienanteile zerlegen, wenn auch nur bis zur statutarischen Minimalgrenze. Auch nach dem neuen Handelsgesetzbuch ist das für zulässig zu erachten (s. unten). Wo die Aktien mit Einwilligung der Gesellschaft geteilt werden, kann dies heute in der Art geschehen, daß an die Stelle einer Aktie mehrere volle Aktienrechte treten.[2]) Die Aktienanteile des früheren Rechts aber bedeuteten eine Teilung der Einheit, in die das Grundkapital zerlegt ist (der Aktie in diesem Sinne), in eine Anzahl Anteile. Wo dieses der Fall war, erwarb derjenige, der sich nur mit einem Aktienanteile an der Gesellschaft beteiligte, kein Aktienrecht, d. h. kein halbes oder viertel, sondern überhaupt kein Mitgliedschaftsrecht. Auch nach früherem Rechte, d. h. vor 1884, war das Mitgliedschaftsrecht durch die Beteiligung beim Stammkapitale mit einer vollen Aktie bedingt. Während aber die Gesellschaft nur einen Träger eines vollen Aktien-

---

[1]) ADHGB. Art. 209 Nr. 4; HGB. § 182 Nr. 3; s. auch Renaud a. a. O. § 7; ferner Karl Lehmann, Recht der A.-G. S. 173 ff.

[2]) vgl. Prot. z. ADHGB. S. 309 u. 1034.

rechtes anerkannte, waren die Inhaber von bloßen Aktienteilen nicht Aktionäre im wahren Sinne des Wortes. Sie waren weder für sich noch auch zusammen berechtigte Mitglieder.[1]) Da Aktien oder Aktienanteile von geringen Nominalbeträgen Aktienunternehmungen Leuten von kleinen Mitteln und geringer Bildung zugängig machten, wurden hierdurch Mißbräuche der Aktienvereinsform und Übervorteilungen des mit derartigen Verhältnissen minder vertrauten Publikums erleichtert. Hier setzte deshalb die Aktiengesetzgebung vom Jahre 1884 ein. Durch die neue Fassung des Art. 207, der in Abs. 3 bestimmt: „die Aktien sind unteilbar", wurde die Zerlegung der Aktie in Aktienanteile beseitigt.[2])

§ 6.

Die Zulässigkeit der Mitberechtigung an einer Aktie nach heutigem Recht.

Die in das neue Handelsgesetzbuch übergegangene Bestimmung der Unteilbarkeit einer Aktie (§ 179) richtet sich gegen den Aktionär. Von seiner Seite kann die Mitgliedschaft nicht mit Wirkung auf die Gesellschaft vervielfältigt werden. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Mitgliedschaft mehreren Berechtigten zusteht. Nur ist dann lediglich eine Mitgliedschaft der mehreren

[1]) Renaud a. a. O. S. 91 ff., 471 ff.; vgl. auch Lehmann a. a. O. S. 484 ff.

[2]) Außerdem wurde durch die Aktiennovelle von 1884 in Art. 207 a der grundsätzliche Mindestbetrag einer Aktie auf 1000 Mk. festgelegt.

zusammen vorhanden.[1]) Das Gebot der Unteilbarkeit richtet sich nicht gegen die Gesellschaft. Die Abänderung des Gesellschaftsbetrages in bezug auf den Betrag der Aktie ist nach allgemeinen Regeln zulässig. Danach auch so, daß dadurch eine Teilung der Mitgliedschaft bewirkt wird, wobei natürlich der Mindestbetrag der Aktie eingehalten werden muß.[2]) Die so entstandenen Mitgliedschaften sind dann auch als solche vollgültig, nicht bloße Mitgliedschaftsteile.

Das Verbot der Teilung trifft das Ganze der Mitgliedschaft wie die einzelnen in ihr begriffenen Befugnisse. Einzelne Rechte, die dem Mitgliede als solchem zustehen, die sogen. „gesellschaftlichen Herrschaftsrechte", können nicht mit Wirkung auf die Gesellschaft übertragen werden. Wohl ist dies zulässig bei den Rechten auf vermögensrechtliche Bezüge, die aus der Mitgliedschaft zu selbständigen Vermögensrechten herauswachsen. Hierauf beruht die Zulässigkeit der Schaffung von selbständig übertragbaren und verfügbaren Dividenden- und Genußscheinen, ferner die Möglichkeit, Bezugsrechte bei Kapitalserhöhungen selbständig zu veräußern. Das Recht dagegen, auf die Gestaltung der vermögensrechtlichen Bezüge durch

---

[1]) vgl. § 225 HGB.

[2]) vgl. Lehmann-Ring zu § 179 Nr. 2; Makower 1 zu § 179; Goldmann, HGB. zu § 179 Anm. 8; Pinner zu § 179 Anm. 7; ferner Staub 8. Aufl. zu § 179; and. A. Staub 7. Aufl. Völderndorff S. 46.

Teilnahme an den Gesellschaftsbeschlüssen mitzuwirken, verbleibt bei der Aktie, ist von der Mitgliedschaft untrennbar.[1]) Die Aktie ist unteilbar, heißt, jedes einzelne Recht, Sonderrecht, Stimmrecht usw. ist unteilbar. Ohne diese Bestimmung wäre eine Teilung der Stimme in einzelne selbständige in der Generalversammlung geltend zu machende wohl denkbar.[2])

Die Vorschrift des Art. 207 ADHGB. (§ 179 Abs. 1 HGB.), daß die Aktien unteilbar sind, hatte Zweifel in der Richtung hervorgerufen, ob überhaupt ein Miteigentum mehrerer an einer Aktie möglich sei, und in welcher Weise gegebenenfalls die Beteiligten, insbesondere mehrere Miterben, ihre Rechte aus der Aktie auszuüben haben.[3]) So legte Renaud entgegen der heute herrschenden Meinung die Bestimmung dahin aus, daß eine Aktie der Aktiengesellschaft gegenüber immer nur in der Hand einer Person oder Firma zu sein vermöge. Aus diesem Grunde könnte ein Aktienrecht nicht allein ursprünglich nicht von mehreren erworben, sondern auch vom Aktionär nicht pro parte veräußert, pro parte zurückbehalten werden. Mehrere Rechtsnachfolger in ein Aktienrecht müßten sich über einen Träger dieses Rechtes vereinen und diesem einzelnen die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden

---

[1]) vgl. Lehmann-Ring zu §§ 179, 102; Staub 8. Aufl. zu § 179 Anm. 1; Goldmann zu § 179 Anm. 7g.

[2]) vgl. Rümelin S. 31ff.

[3]) s. Hahn-Mugdan, Denkschr. zu § 225.

Rechte allein überlassen.[1]) An der Aktienurkunde sei nur ein Eigentum möglich.[2]) Damit wurde auch verneint, daß die Namensaktie auf mehrere Mitberechtigte ausgestellt werden könnte.[3]) Als unerlaubt wurde also selbstverständlich auch der ursprüngliche Erwerb einer Aktie durch mehrere angesehen.

Dies waren alles Schlüsse, die aus dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft gezogen wurden. Diese nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechende Auslegung[4]) war die Folge des Mangels einer gesetzlichen Bestimmung, wie im Falle einer Mitberechtigung mehrerer das Aktienrecht auszuüben sei. Die Aktiengesellschaften halfen sich durch Aufnahme einer Vorschrift in ihre Statuten. So bestimmten die einen, daß, wenn das Eigentum einer Aktie auf mehrere übergehe, diese durch Verständigung

---

[1]) So seien z. B. mehrere Miterben genötigt, sich über denjenigen von ihnen, der die Aktie auf seinen Erbteil übernehmen solle, zu vereinigen und in Ermangelung einer Verständigung die Aktie zu verkaufen. Renaud S. 405; s. auch Renaud § 7.

[2]) Renaud § 7; ebenso Hergenhahn, Akt.-Ges. Art. 207 S. 42, und Petersen u. Pechmann, HGB. 1890 zu Art. 173.

[3]) Diese Ansicht wird auch von K. Lehmann vertreten S. 304: „Geht eine Namensaktie im Wege des Erbganges auf mehrere über, so müssen diese einen aus ihrer Mitte bezeichnen, auf dessen Namen die Aktie geschrieben wird. Die A.-G. hat weder Pflicht noch Recht, eine Umschreibung auf mehrere vorzunehmen. Anders die heute herrschende Meinung; s. unten.

[4]) Dies zeigt besonders die spätere Aufnahme des § 225 in das Aktienrecht.

oder Veräußerung in eine Hand zu bringen sei;[1]) die anderen, daß die mehreren Rechtsnachfolger eines Aktionärs ihre Rechte durch eine Person wahrnehmen lassen müßten.[2]) Keineswegs sind dies aber „Sätze, die sich von selbst verstehen, die aber auch da, wo sie nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, in Anwendung kommen müssen".[3]) Wenn dies der Fall wäre, hätte das neue Handelsgesetzbuch nicht in § 225[4]) eine neue sich hierauf beziehende Bestimmung aufgenommen. Durch Abs. 1 dieses Paragraphen, der lautet:

> „Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben"

wird im wesentlichen Klarheit darüber geschaffen, daß eine Mitberechtigung mehrerer an einem Mitgliedschaftsrecht überhaupt möglich ist. Ideelles Miteigentum, auch Gesamthandseigentum an einer Aktie, Inhaber- wie Namensaktie ist zulässig, und äußert seine Wirkung in gewisser Beziehung auch der Aktiengesellschaft gegenüber.

Der Fall der Mitberechtigung kann eintreten durch

---

[1]) So z. B. Statut der Frankfurter Bank Art. 11 und der Frankfurter Versicherungsgesellschaft „Providenzia" § 8.

[2]) So z. B. Statut der Darmstädter Bank § 11 und des Brackeler Bergwerkvereins § 12.

[3]) So Renaud a. a. O. S. 405.

[4]) Diese Vorschriften sind den Bestimmungen nachgebildet, die § 18 GmbHG. v. 20. 4. 1892 enthält.

Kapitalserhöhung (vgl. unten), durch Erbschaft oder sonstige Universalsukzession mehrerer. Auch ist ein gemeinschaftlicher Erwerb eines Aktienrechtes unter Lebenden gestattet. Es ist nach der Fassung des § 225 HGB. für zulässig zu erachten, daß eine Aktie von mehreren Personen durch einen Veräußerungsvertrag zum gemeinschaftlichen Eigentum erworben wird. So auch die herrschende Meinung.[1]) Zu Unrecht will Makower[2]) aus § 179 Abs. 1 HGB., wo der Grundsatz der Unteilbarkeit eines Aktienrechtes ausgesprochen ist, entnehmen, daß hiernach die freiwillige Veräußerung des Anteilrechtes an eine Mehrheit von Mitberechtigten unwirksam sei. Er will daher den § 225 HGB. nur auf solche Fälle zur Anwendung kommen lassen, in denen die Mitberechtigung ohne Zutun der Neuberechtigten geschaffen ist, so z. B. bei Erbanfall, bei Vermischung von Inhaberaktien (§ 948 BGB.) und bei Überweisung seitens der Aktiengesellschaft bei Ausübung des Bezugsrechtes (vgl. § 282 HGB.).[4]) Zu einer derartigen Einschränkung liegt jedoch keinerlei Veranlassung vor. Makower begründet seine Auffassung damit, daß für den § 179 Abs. 1 kein Inhalt bliebe („außer vielleicht

---

[1]) s. Staub-Pinner 8. Aufl. zu § 225 Anm. 1; Ring zu § 225 Anm. 1; Hahnloser S. 17; Kusenberg S. 29.

[2]) s. Makower § 179 Anm. III b, § 225 Anm. I.

[4]) Jedem Aktionär muß ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Grundkapitalsanteile zugeteilt werden. Der Teil ist zu berechnen unter der Voraussetzung, daß alle Bezugsrechte ausgeübt werden. Ergibt sich bei der anzustellenden Ver-

in Ansehung der Aktienurkunden") und die Vorschrift des § 180 leicht umgehbar wäre, wenn man auf Grund freiwilliger Veräußerung seitens des Aktionärs einen freiwilligen gemeinschaftlichen Erwerb mit Wirkung gegen die Aktiengesellschaft zulasse. Abgesehen davon, daß dieser Ansicht der § 225 HGB. entgegensteht, der stillschweigend jedwede Mitberechtigung zuläßt, verkennt Makower wohl auch die Bedeutung und Tragweite der §§ 179, 180 HGB. Das Gesetz will und kann mit dieser Bestimmung gar nicht einen internen freiwilligen Erwerb eines Aktienrechts durch mehrere untersagen. Es verlangt mit der Vorschrift des § 179 Abs. 1 nur eine einheitliche Ausübung der Gesellschaft gegenüber, eine einheitliche Stimmenabgabe u. s. f.

§ 7.

Die allgemeinen für den Fall gemeinsamer Berechtigung geltenden Vorschriften.

Die im folgenden ausgeführten Bestimmungen über die gemeinschaftliche Ausübung des Aktienrechts haben, wie später zusammenfassend dargestellt werden soll, ihre

---

teilungsberechnung, daß auf bisherige Anteilsrechte Bruchteile von neuen Grundkapitalsanleihen entfallen, so wird die Gesellschaft die nicht ohne Bruch teilbare Zahl von Grundkapitalsanteilen in der Weise zu teilen haben, daß sie je einen Grundkapitalsanteil mehreren Bezugsberechtigten zu entsprechenden Anteilen zuteilt. Hierdurch entsteht Mitberechtigung an dem neuen Anteilsrecht (s. Makower zu § 282).

wesentliche Bedeutung auch für die offene Handelsgesellschaft.

Die Mitberechtigung mehrerer an einer Aktie kommt in mehrfacher Beziehung der Aktiengesellschaft gegenüber zum Ausdruck. So namentlich bei den Namensaktien. Diese brauchen nicht stets auf eine bestimmte Person, eine physische, juristische, oder auf eine nach außen unter ihrer Firma auftretende Gesellschaft[1]) zu lauten, sie können auch auf den Namen mehrerer Mitberechtigter ausgestellt werden.[2]) In allen Fällen, in denen gesetzlich Inhaberaktien nicht ausgegeben werden dürfen, sondern nur Namensaktien,[3]) müssen sämtliche Miteigentümer — bei der offenen Handelsgesellschaft zusammengefaßt in der Firma — in der Urkunde angegeben werden, falls sich die Verwaltungsorgane nicht schadensersatzpflichtig[4]) oder strafbar[5]) machen wollen. In diesem Falle sind auch sämtliche Mitberechtigten und jeder Wechsel in der Mit-

---

[1]) Das nehmen an K. Lehmann a. a. O. S. 204; Renaud a. a. O. S. 115.

[2]) Staub 8. Aufl. zu § 179 Anm. 2; Goldmann zu § 179 Anm. 1 Ziff. 19; Ring zu § 179 Nr. 5.

[3]) Aktienbriefe über Aktien, auf die die Einlagen noch nicht voll eingezahlt oder die vinkuliert sind, sowie Interimsscheine (§§ 179 Abs. 3, 180 Abs. 2 HGB.).

[4]) vgl. §§ 241 Nr. 4, 249 Abs. 3 HGB. Keine Nichtigkeit der verbotswidrig ausgegebenen Inhaberaktien.

[5]) § 314 Nr. 2 u. 5 HGB.

berechtigung in das Aktienbuch einzutragen.[1]) Besteht kein gesetzlicher Zwang, die ausgegebenen Aktien auf den Namen zu stellen, so ist auch die Angabe sämtlicher Mitberechtigten in der Urkunde nicht für erforderlich zu halten, und die Mitberechtigung an einer Namensaktie kommt dann im allgemeinen der Gesellschaft gegenüber nur in Betracht, wenn sie sich aus dem Aktienbuche ergibt.[2]) Falls das Statut nicht etwa Gegenteiliges bestimmt, können in diesem Falle die Mitberechtigten einen unter sich bestimmen, auf dessen Namen die Urkunde ausgeschrieben und der dann auch in das Aktienbuch eingetragen wird. Eine besondere gesetzliche Bestimmung darüber, was in das Aktienbuch eingetragen werden muß, ist für den Fall der Mitberechtigung nicht getroffen. Ausnahmsweise kann eine Mitberechtigung der Gesellschaft gegenüber ausgeschlossen werden, wenn nämlich statutarisch oder gesetzlich[3]) die Übertragung der Mitgliedschaft von der Zustimmung der Gesellschafter abhängig ist, oder auch, falls die Gesellschaft in ihrem Statut eine Mitberechtigung ihr gegenüber ausdrücklich verbietet.

Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft

---

[1]) vgl. Makower zu § 223 Anm. III; Makower scheint allerdings in allen Fällen die Eintragung sämtlicher Mitberechtigten zu fordern; ebenso Esser 1907 zu § 225 Ziff. 3.

[2]) § 222 HGB.; s. auch Ring Nr. 1 Ziff. 3 u. 8 zu § 223.

[3]) So bei vinkulierten Namensaktien unter 1000 Mk. (§ 222 Abs. 3 HGB.) und bei Aktien mit wiederkehrenden Naturalleistungen (§ 212 HGB.).

würde eine gemeinschaftliche einheitliche Ausübung des Aktienrechtes, z. B. Teilnahme sämtlicher Mitberechtigter an der Generalversammlung, nicht ausschließen. Da dies aber mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, verlangt das Gesetz (§ 225) die Bestellung „eines gemeinschaftlichen Vertreters" durch die mehreren Mitberechtigten. Die Bestellung des Vertreters ist an eine Form nicht gebunden. Sie braucht der Gesellschaft nicht angezeigt zu werden, um wirksam zu sein.[1]) Indessen kann das Vorhandensein eines Vertreters nicht gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, solange diese nicht Kenntnis davon erlangt hat. Der Gesellschaft gegenüber hat der Vertreter sich nur als solcher auszuweisen.[2]) Alle Beweismittel sind zulässig. Es unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gesellschaft, ob und wie sie sich die Überzeugung von der erfolgten Bestellung des Vertreters verschaffen will. Eine Eintragung in das die Mitberechtigten enthaltende Aktienbuch ist nicht verordnet, wird aber zweckmäßig sein.[3]) Von anderer Seite[4]) wird

[1]) Goldmann zu § 225 Anm. 3; Makower zu § 225 V; and. M. Staub zu § 225 Anm. 6.

[2]) Dagegen OLG. Frankfurt v. 30. 3. 1904; Frankfurter Rundschau Bd. 38 S. 106: Der gemäß § 225 die Rechte mehrerer Mitberechtigter an Aktien ausübende gemeinsame Vertreter hat sich in der Generalversammlung nach § 252 Abs. 2 durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.

[3]) Ring § 225 Nr. 2; Makower § 223 Anm. III; Goldmann § 225 Nr. 3.

[4]) Staub zu § 225 Anm. 12; Pinner zu § 225 Anm. VI; Simon in Festgabe für Wilke S. 339.

angenommen, daß der Vertreter, da das Aktienbuch den Zweck habe, der Gesellschaft die ihr Verpflichteten zu bezeichnen und dem Aktionär als Legitimation zu dienen, mit sämtlichen Berechtigten zusammen notwendig eingetragen werden müsse. Solange ein gemeinschaftlicher Vertreter nicht bestellt ist, sich vielleicht die Berechtigten über einen solchen nicht einigen können, ruht die Ausübung des Aktienrechtes.[1])

Die Aktiengesellschaft braucht den, der sich durch Vorweisung einer Inhaberaktie legitimiert, grundsätzlich nicht zurückzuweisen. Die Gesellschaft kann eine weitere Legitimation als den Besitz der Aktie im allgemeinen nicht fordern. Die Aktiengesellschaft hat allerdings ein Beanstandungsrecht mit dem rechtlichen Inhalt, die Ausübung der Mitverwaltungsrechte sowie vermögensrechtliche Leistungen verweigern zu dürfen, falls der Inhaber zur Verfügung über die Aktien nicht berechtigt ist. Es folgt dies aus der zulässigen Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit die Paragraphen in Frage stehen, die die Natur der Inhaberpapiere überhaupt betreffen. Nach dem zweifellos anwendbaren[2]) § 973 BGB. erstreckt sich das Prüfungsrecht der Aktiengesellschaft auf die Legitimation des Inhabers.[3]) Während

[1]) Makower zu § 225 Anm. II; Pinner zu § 225 Anm. III.

[2]) Staub zu § 223 Anm. 16.

[3]) Staudinger 3. u. 4. Aufl. zu § 793 Anm. V; Alexander, Sonderrechte der Aktionäre S. 8, 9.

somit die Aktiengesellschaft bei Ausübung der Rechte aus der gemeinschaftlichen Namensaktie den Nachweis der Vertretungsmacht vom gemeinschaftlichen Vertreter verlangen kann, trifft sie die Beweislast, wenn sie das Recht des Vertreters der gemeinschaftlichen Inhaberaktie beanstandet.

Über die Art der Vertretung der gemeinschaftlichen Aktie besteht die Streitfrage, ob die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes durch einen einzelnen Vertreter zu erfolgen hat oder ob mehrere Gesamtvertretungsberechtigte gemeinschaftlich die Rechte der Gesellschaft gegenüber ausüben können.[1]) Eine Frage, die auch für die offene Handelsgesellschaft von besonderer Wichtigkeit ist. Wie angesichts der Bestimmungen des § 225 hierüber Zweifel bestehen können, ist nicht recht verständlich. Die Miteigentümer können ihr Recht nur durch „einen gemeinschaftlichen Vertreter" ausüben, sagt das Gesetz ausdrücklich. Ebenso wie zur Ausübung des Stimmrechts einer Aktie (§ 252 Abs. 2 HGB.) nur ein einzelner bevollmächtigt werden kann und nicht mehrere Gesamtbevollmächtigte gemeinschaftlich auftreten können, so darf auch nur ein Vertreter der gemeinschaftlichen Aktie der Gesellschaft gegenüber auftreten.[2]) Richtiger wäre, diesen Schluß umgekehrt von § 225

[1]) Diese Frage ist in der Literatur meist zu § 252 Abs. 2 erörtert, wo es sich darum handelt, ob das Stimmrecht durch „einen Bevollmächtigten", wie auch hier das Gesetz sagt, oder durch mehrere ausgeübt werden kann.

[2]) Die herrschende Ansicht, so z. B. Lehmann-Ring S. 500;

Abs. 1 auf § 225 Abs. 2 zu ziehen. Für die Mitberechtigung an einem Aktienrecht wäre durch die Zulässigkeit einer Vertretung durch mehrere Personen die Bestimmung des § 225 Abs. 1 völlig illusorisch gemacht. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so müssen diese sich über einen unter sich einigen.[1])

Über die Person des gemeinschaftlichen Vertreters ist keine gesetzliche Bestimmung getroffen. Er kann daher ein Miteigentümer der zu vertretenden gemeinschaftlichen Aktie sein oder nicht, ein Aktionär oder ein Fremder. Einschränkende Bestimmungen kann der Gesellschaftsvertrag enthalten. So kann er anordnen, daß der gemeinschaftliche Vertreter Aktionär sein muß.

Der gemeinschaftliche Vertreter hat sich stets zu vergegenwärtigen, daß das von ihm vertretene gemeinschaftliche Mitgliedschaftsrecht den einzelnen Mitberechtigten zu ideellen Anteilen zuständig ist. Sobald auch z. B. nur für einen der Mitberechtigten ein gesetzlicher Hinderungsgrund an der Ausübung irgendeines aus der Mitgliedschaft fließenden Sonderrechts besteht, kann der gemeinschaftliche Vertreter das Recht nicht ausüben. Die Aktie ist unteilbar. Ist z. B. ein Mitglied des Vorstandes Mitberechtigter der Aktie zu einem noch so geringen Anteile, so darf das Stimmrecht der gemeinschaftlichen Aktie in

---

Staub zu § 225 Anm. 5, ebenso zu § 263 Anm. 20; and. A. Staub 6. u. 7. Aufl. und bes. Simon in Festgabe für Wilke S. 271 ff.

[1]) Makower zu § 225 Anm. 1; and. A. Staub zu § 252 Anm. 20.

der Beschlußfassung für die Entlastung des Vorstandes nicht ausgeübt werden.

Der Vertreter kann schließlich die Rechte aus der Aktie nur einheitlich ausüben. Dies gilt insbesondere für das wichtigste Recht des Aktionärs, das Stimmrecht. Das Stimmrecht an einer Aktie ist stets einheitlich, in einem Sinne auszuüben. In Fällen, in denen einem Teil der Aktien ein erhöhtes Stimmrecht gewährt wird,[1]) könnten Zweifel entstehen. Es wird hier vielfach in mißverständlicher Weise von Aktien mit zwei oder mehr „Stimmen" gesprochen. Man könnte daher für diese Aktiengattungen folgern, daß zwar eine Stimme unteilbar sei, aber jede Stimme des („mehrere Stimmen" gewährenden) Aktienrechtes in beliebigem Sinne abgegeben werden könne. Für die gemeinschaftliche Aktie könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß Mitberechtigte, die sich nicht einig sind, ihren Vertreter anweisen könnten, die „mehreren Stimmen" in verschiedener Richtung abzugeben. Das wäre irrig. Vorzugsaktie mit „mehreren Stimmen" ist keine mehrfache Mitgliedschaft,[2]) m. a. W. die Vorzugsaktien gewähren in Wahrheit nicht mehrere Stimmen, sondern ebenso wie alle anderen Aktien ein einheitliches

---

[1]) Regelmäßig wird das Stimmrecht nach den Aktienbeträgen ausgeübt, nämlich nach dem Geldbetrage des betreffenden Anteiles. Sind die Aktien von ungleichem Nennbetrage, was namentlich bei Erhöhung des Grundkapitals vorkommt, so gibt der höhere Betrag entsprechend mehr Stimme.

[2]) s. Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 § 64 Anm. 21.

Stimmrecht, nur ein erhöhtes, stärkeres. Das Stimmgewicht ist ein größeres. Deshalb ist auch der Streit müßig, ob eine Aktie „zum mindesten eine Stimme" haben müsse,[1]) oder ob es tunlich oder untunlich ist, einer Aktie nur den Bruchteil einer Stimme, z. B. $^2/_5$ Stimme zuzumessen.[2]) Ob die eine Aktie $^2/_5$, die andere eine Stimme, oder die eine 2 Stimmen und die andere 5 Stimmen hat, ist völlig dasselbe, wenn nur die Selbständigkeit der Ausübung gewahrt bleibt.[3]) Es dient nur zur Bezeichnung der Stärke des einzelnen Stimmgewichtes und zur Berechnung des Gesamtstimmgewichtes in der Generalversammlung. Das Gesetz bestimmt, abgesehen von der Unteilbarkeit aller Mitgliedschaftsrechte, im § 252 Satz 1 ausdrücklich, daß „jede Aktie das Stimmrecht" gewährt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß mehrere zu einer Aktie Mitberechtigte das durch diese Aktie gewährte Stimmrecht, einerlei in welcher Höhe, nur als ein einheitliches ausüben dürfen.[4])

Durch die Bestellung des gemeinschaftlichen Vertreters

---

[1]) So z. B. Goldmann zu § 252 Anm. 1; Esser zu § 252 Anm. 4; vgl. auch Lehmann-Ring zu § 252 Anm. 1.

[2]) So Esser zu § 252 Anm. 4.

[3]) s. auch Pinner zu § 252 I b.

[4]) Die Ausstellung einer Aktienurkunde über mehrere Anteile ist zulässig (s. zu § 179 Staub Anm. 10; Goldmann Anm. 17; Ring Nr. 5 u. a.). Die Miteigentümer dieser Aktienurkunde können selbstverständlich die darin verbrieften selbständigen Einzelrechte in unter sich verschiedener Richtung ausüben.

ist auch die Gesellschaft gebunden. Sie darf Leistungen auf die Aktien (Dividendenscheine, Liquidationsquoten, die Aktienurkunden) nur an jenen aushändigen. Willenserklärungen ergehen, wenn ein Vertreter bestellt und der Gesellschaft gegenüber ausgewiesen ist, wirksam nur an ihn oder alle Mitberechtigten. Ist kein Vertreter da, so genügt grundsätzlich die Erklärung an einen Mitberechtigten. Nur bei Miterben muß innerhalb des ersten Monats seit dem Erbanfall die Erklärung auch in diesem Falle an alle Erben ergehen (§ 225 Abs. 3 HGB.). Eine Erklärung, die innerhalb dieses Monats an einen anderen Erben ergangen ist, wird wegen der Unteilbarkeit der Mitgliedschaft auch ihm gegenüber nicht gelten.

Mehrere Berechtigte haften der Gesellschaft für die Leistungen aus der Aktie, auch für diejenigen zufolge § 212, als Gesamtschuldner[1] (§§ 421 ff. BGB.). Dagegen sind sie nicht Gesamtgläubiger im Sinne des § 421 BGB., vielmehr tritt hier die Bestimmung, daß sie einen Vertreter bestellen müssen, ein. Z. B. kann die Gesellschaft auf die rückständige Einlage jeden in Anspruch nehmen, die dagegen auszustellende Aktienurkunde darf sie aber nur allen oder nur einem bestellten Vertreter aushändigen.[2] Die gesamtschuldnerische Haftung gilt auch für die mehreren

---

[1] § 225 Abs. 2. Abs. 2 hat nur Bedeutung, wenn die Mitberechtigung nach 1900 entstanden ist. (Lehmann-Ring zu § 225 Nr. 5.) Abs. 1 u. 3 des § 225 haben rückwirkende Kraft.

[2] Pinner zu § 225 IV; Lehmann-Ring zu § 225 Anm. 3.

Erben eines Aktionärs, allerdings nur innerhalb der durch die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung des Erben gezogenen Schranken.[1]) Die beschränkte Haftung muß eine Grenze mit dem Zeitpunkt finden, an dem die Erben mit ihrem Willen in das Aktienbuch eingetragen werden. Sie sind dann im Verhältnis zur Gesellschaft einfache Mitberechtigte, und sie stehen als solche gesamtschuldnerisch für das ein, was jeder Aktionär zu leisten hat.[2]) Auch wenn übrigens die Miterbengemeinschaft besteht und aus dem Aktienbuche sich ergibt, muß das Kaduzierungsverfahren gegen sie[3]) gemäß § 219 unter den dort angegebenen Voraussetzungen für zulässig erachtet werden.[4])

§ 8.

Die Vertretung der offenen Handelsgesellschaft.

Die im vorstehenden Abschnitt erörterten allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Rechte aus einer

---

[1]) vgl. Kommissionsbericht S. 71.

[2]) Goldmann zu § 225 Anm. 2 Ziff. 6; Lehmann-Ring zu § 225 Anm. 3; and. A. Makower Anm. 3 zu § 225: er will die Haftung der Erben nur für die vor dem Erbanfall eingeforderten Zahlungen gelten lassen. Durch eine gegenteilige Entscheidung würde das Recht der anderen Aktionäre auf gleiche Behandlung aller Mitglieder angeblich verletzt.

[3]) Unter Beachtung der Vorschriften des § 225 Abs. 3 HGB.

[4]) Lehmann-Ring zu § 225 Anm. 3.

mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Aktie habe ihre wesentliche Bedeutung für alle Arten der Rechtsgemeinschaft. Inwieweit für die offene Handelsgesellschaft, soll in diesem Abschnitt gezeigt werden:

Das Gesetz hat das der ungleichartigsten Verwendung fähige Rechtsprinzip der gesamten Hand, wie oben bereits ausgeführt, in der offenen Handelsgesellschaft in ganz besonders umfassendem Maße entfaltet. Bei den sonstigen Rechtsgemeinschaften zur gesamten Hand, insbesondere bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, statuiert das Gesetz nur die zur gemeinsamen Rechtsträgerschaft überhaupt erforderliche Personeneinheit und überläßt deren etwaigen volleren Ausbau der Vertragsfreiheit. Bei der offenen Handelsgesellschaft richtet sich dagegen der Gesellschaftsvertrag notwendig auf den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgewerbes und erzeugt schon seinem Begriffe nach eine ständige und umfassende Berufsgemeinschaft. Dieser Gemeinschaft zur gesamten Hand entspringt unmittelbar eine eigentümliche Organisation, die auf der Unterscheidung der Rechtsverhältnisse einerseits der Gesellschafter untereinander und andererseits mit Außenstehenden beruht. Im Innenverhältnis wird die offene Handelsgesellschaft durch die Ordnung der Beschlußfassung und der an sich jedem Gesellschafter gebührenden Geschäftsführung (§ 114 HGB.) zu einheitlicher Willensbildung und Willensführung befähigt. Nach außen wird die Handelsgesellschaft durch die unbeschränkte und grundsätzlich unbeschränkbare Vertretungsmacht, die an sich jedem Gesell-

schafter gebührt (§ 125 Abs. 1 HGB.), mit einheitlicher Handlungsfähigkeit ausgestattet.

Die Geschäftsführung, die Ordnung des Gesellschaftslebens nach innen kann durch eine beliebige vertragsmäßige Ordnung, abweichend vom Gesetz, geregelt werden (§ 114 Abs. 2 HGB.). Nach innen kann, soweit lediglich die in der Gesamtsphäre umschlossenen Rechtsverhältnisse in Frage kommen, die Personenverbundenheit überhaupt nicht wirksam werden. Vielmehr löst sich die gesamte Hand, da ihr kein von den verbundenen Personen verschiedenes Rechtssubjekt entspricht, unter den Gesamthändern in gegenseitige Rechte und Pflichten auf. Deren Regelung unterliegt der Willkür der Gesellschafter.

Die gesetzliche Ordnung des äußeren Lebens dagegen ist in ihren Grundzügen unabänderlich (§ 126 Abs. 2 HGB.), während vertragsmäßige Abänderungen, soweit sie zulässig sind,[1]) der Veröffentlichung durch das Handelsregister bedürfen. Diese unmittelbare gesetzliche Organisation unterscheidet die offene Handelsgesellschaft wesentlich von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Die Gemeinschaft zur gesamten Hand ist eine personenrechtliche Gemeinschaft, bei der die verbundenen Personen insgesamt zur aktiven Mitträgerschaft der Gemeinsphäre berufen sind. Die Verwaltung des zur gesamten Hand besessenen Vermögens ist im Zweifel eine gemeinsame Verwaltung der Mitglieder. Die Verwaltung des ge-

[1]) vgl. §§ 125 Abs. 2 u. 3 und 126 Abs. 2.

meinsamen Vermögens ist grundsätzlich den Mitgliedern als solchen zuständig. Nicht notwendig ist jedoch, daß die Mitglieder sämtlich die gleiche Stellung zur Vermögensverwaltung haben. Das eine Mitglied kann dem anderen übergeordnet sein.

Die gesetzliche Grundregel für die offene Handelsgesellschaft ist zunächst gleiche selbständige Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht jedes Gesellschafters. Das Prinzip der gesamten Hand fordert, daß Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen objektiv die Anteile aller Gesellschafter an diesem Vermögen treffen, nicht aber, daß die Verfügungen auch subjektiv von allen Gesellschaftern zusammen getroffen werden. Es ist vielmehr mit dem Prinzip der gesamten Hand wohl vereinbar, daß jeder einzelne Gesellschafter zugleich als Vertreter der übrigen Gesellschafter aufgefaßt wird und in dieser Vertretereigenschaft die Verfügung über die Anteile sämtlicher Gesellschafter für sich allein trifft.

Trotz der grundsätzlichen Regelung, daß jeder Handelsgesellschafter selbständig vertretungsberechtigt ist, würde dies die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft, selbst wenn sie diesen Grundsatz nicht durch vertragliche Abmachungen geändert und zur Eintragung in das Handelsregister gebracht haben, nicht hindern, jederzeit gemeinschaftlich aufzutreten. Dieser Weg des gemeinsamen Handelns ist in allen Fällen zulässig, in denen nicht das

Handeln eines einzelnen verlangt wird. Staub[1]) nimmt an, es sei Voraussetzung für die Anwendung des § 225 HGB., daß in der Tat mehrere selbständige Personen die Mitberechtigten der Aktien seien. Der Fall, um den es sich in § 225 handele, liege zwar auch dann vor, wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts die Aktie erwerbe oder ein nichtrechtsfähiger Verein, nicht aber, wenn eine offene Handelsgesellschaft (oder eine Kommanditgesellschaft) die Aktie erwerbe. In diesem letzteren Falle sollen nach Staubs Ansicht andere Grundsätze Platz greifen. Aus der formellen Parteifähigkeit der offenen Handelsgesellschaft schließt Staub, es werde so angesehen, als ob nur ein Berechtigter vorhanden sei. Das ist nicht anzuerkennen. Alle Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft wären an sich gemeinsam berechtigt, die Aktie zu vertreten. Jeder könnte an der Generalversammlung teilnehmen. Hier setzt aber die Bestimmung des § 225 Abs. 1 ein, falls von den einzelnen vertretungsberechtigten Handelsgesellschaftern jeder oder mehrere tatsächlich das Recht auszuüben versuchen. Das wäre nicht angängig. Die Gesellschafter müssen sich über einen Vertreter einigen, nur einer darf in die Generalversammlung kommen. Die Handelsgesellschaft als Aktionärin muß sich durch einen Stimmführer vertreten lassen. Der Handelsgesellschafter braucht sich in diesem Falle der Aktiengesellschaft gegenüber nicht als mit der Vertretung der Aktie beauftragt

[1]) zu § 225 Anm. 3.

zu legitimieren. Auch eine Eintragung in das Aktienbuch wäre überflüssig. Es genügt, daß er sich als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft ausweist.

Von der gesetzlichen Regel, daß jeder Gesellschafter die Gesellschaft allein zu vertreten berechtigt ist, kann der Gesellschaftsvertrag Ausnahmen machen. Er kann Ausschließungen und Beschränkungen der alleinigen Vertretungsbefugnis jedes Gesellschafters festsetzen. Abgesehen von dem Falle, daß einzelne Gesellschafter von der Vertretung der Gesellschaft ganz ausgeschlossen werden können (§ 125 Abs. 1), kann die Vertretungsmacht (wie eine Gesamtprokura) mehreren oder allen Gesellschaftern gemeinsam erteilt werden derart, daß mehrere oder alle Gesellschafter zusammen handeln müssen. An die Stelle des an sich in der offenen Handelsgesellschaft für die Vertretung geltenden Solidarprinzips kann kraft anderer Abrede eine Gesamtvertretung eintreten,[2]) wie sie grundsätzlich bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts besteht, allerdings ohne die bei dieser zulässige Beschränkbarkeit des Umfanges der Vertretungsmacht.

Eine weitere Ausnahme von der alleinigen Vertretungsbefugnis jedes Gesellschafters ist die Bestimmung, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen

---

[1]) Die zufällige Rechtsgemeinschaft und die Gesellschaft des BGB. entbehren nach der gesetzlichen Regel überhaupt jeder Vertretung. Mangels vertragsmäßiger Bestimmungen hat stets die Gesamtheit zu handeln. Bei der offenen Handelsgesellschaft in Liquidation haben mehrere Liquidatoren stets nur Gesamtvertretungsmacht.

handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (§ 225 Abs. 2).[1])

Sowohl im Falle der Kollektivvertretung mehrerer Gesellschafter wie der Vertretungsbefugnis eines oder mehrerer Gesellschafter nur in Verbindung mit einem Prokuristen müssen sich die mehreren Gesamtvertretungsberechtigten über einen unter sich einigen, wenn es sich um Ausübung der Rechte einer zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Aktie handelt. Auch hier greift § 225 Abs. 1 wieder ein. Die Zulässigkeit der Ermächtigung eines Gesamtvertreters durch die anderen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ergibt sich schon aus § 125 Abs. 2 u. Abs. 4 letzter Satz. § 225 Abs. 1 macht diese Auswahl eines einzelnen für die Vertretung des Aktienrechtes zur Pflicht. In allen diesen Fällen einer Gesamtvertretung finden die im vorigen Abschnitt erörterten, für alle Arten der Aktiengesellschaft geltenden Grundsätze über Legitimationsprüfung des gemeinschaftlichen Vertreters, über Bekanntgabe seiner Person der Aktiengesellschaft gegenüber, über seine Eintragung in das Aktienbuch u. s. f. Anwendung.

Überflüssig sind die Bestimmungen des § 225 für

---

[1]) In einem solchen Falle richtet sich der Umfang der gemeinsamen Vertretungsmacht des Gesellschafters und des Prokuristen nach dem Umfange der Vollmacht des letzteren (Denkschr. z. Entw. eines HGB., Berlin 1897, S. 99).

die gemeinschaftlichen Aktien im Eigentum einer offenen Handelsgesellschaft nur in einem Falle, wenn nämlich die Handelsgesellschaft selbst bereits ihre ganze Vertretung nach außen in die Hand einer einzelnen Person[1]) gelegt hat. Außerdem wird der Abs. 2 des § 225, demgemäß die Mitberechtigten für die aus der Aktie zu bewirkenden Leistungen als Gesamtschuldner haften, für die offene Handelsgesellschaft durch § 128 HGB. ersetzt, der für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten eine gesamtschuldnerische Haftung verordnet.

Wie die Verwaltung der offenen Handelsgesellschaft geregelt sein mag, sie bleibt grundsätzlich eine von den einzelnen Gliedern der Gesamtheit geführte Verwaltung. Träger ist kein von den Einzelpersonen unterschiedenes Subjekt. Wer im einzelnen Falle zur Willensausführung der Gemeinschaft der Gesellschafter bestimmt ist, hat stets nur die Stellung eines Mandatars. Er ist nicht Repräsentant, nicht Organ der Gesamthand,[2]) er ist Beauftragter der einzelnen Mitgesellschafter. Ist die gesamte Verwaltung einem Prokuristen übertragen, so handelt dieser als Stellvertreter anstatt der eigentlich vertretungsberechtigten Mitglieder kraft fremden Verwaltungsrechtes. Er ist von den einzelnen Mitgliedern bezw. von deren gesetzlichen Vertretern mit ihrer Vertretung beauftragt.

[1]) Eines Gesellschafters oder auch eines Prokuristen; es ist herrschende Ansicht, daß alle Gesellschafter von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen werden können (vgl. Staub zu § 125 Abs. 3).

[2]) So Gierke, GenTh. S. 517; Cosack, HR. S. 540.

Bei der offenen Handelsgesellschaft ist ein Vorstand mit eigenem Verwaltungsrecht, wie etwa bei einer Aktiengesellschaft, nicht denkbar. „Das verwaltungsberechtigte Mitglied in der Gesamthand handelt nicht als wirkliches Organ der Gesellschaft, in Ausübung eines der Gesamtheit zuständigen, sondern in Ausübung eines ihm selber persönlich, nämlich als Mitglied zuständigen Verwaltungsrechtes."[1]) Ein Mitglied kann dem anderen übergeordnet sein, nicht die Gesamtheit, nicht eine besondere „kollektive Personeneinheit" den sämtlichen Mitgliedern.

---

[1]) Sohm, Die deutsche Genossenschaft S. 29.

Schluß.

§ 9.

Die Aktiengesellschaft darf grundsätzlich eigene Aktien nicht erwerben. Soweit von der Aktiengesellschaft solche Aktien erworben werden, auf die die vorgeschriebene Einlage noch nicht voll bezahlt ist, ist der Erwerbsakt nichtig (§ 226 Abs. 2 Satz 2 HGB.). Vollbezahlte Aktien darf die Gesellschaft nur in Ausübung einer Einkaufskommission erwerben oder zu Pfand nehmen. Außer diesem Falle ist ihr ein Erwerb im regelmäßigen Geschäftsbetriebe gesetzlich untersagt (§ 226 Abs. 1). Die Aktiengesellschaft kann aber außerdem außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, z. B. durch Schenkung oder Erbgang, eigene Aktien in das Gesellschaftseigentum bekommen.

Niemals kann die Aktiengesellschaft auf Grund irgendwie erworbenen eigenen Aktienbesitzes gegen sich selbst die daraus sich ergebenden Aktienrechte zur Geltung bringen. Die Aktiengesellschaft kann kein Stimmrecht ausüben, sie kann keine Dividende beziehen. Der Verein als solcher kann sich gegenüber nicht Mitgliedschaftsrechte ausüben. Die Aktiengesellschaft kann offenbar nicht Mitglied bei sich selber sein. Die Mitgliedschaft, alle Rechte und Pflichten ruhen so lange, als die Aktienbriefe sich im

Eigentum der Aktiengesellschaft befinden. Die Aktiengesellschaft als eigener Aktionär, Rechte gegen sich selbst sind nicht denkbar. Die von Runkel-Langsdorff[1]) für die Existenz solcher Rechte angeführten Gründe sind in keiner Weise überzeugend. Mit anderer Begründung tritt u. a. auch Rehm[2]) für die Zulässigkeit der Ausübung eigener Aktienrechte durch die Aktiengesellschaft ein. Dagegen ist in konsequenter, richtiger Durchführung des Grundsatzes, die Aktiengesellschaft kann nicht ihr eigener Aktionär sein, mit Cosack[3]) ein völliges Ruhen jeglicher Aktienrechte, der Mitverwaltungsrechte wie der vermögensrechtlichen Bezüge anzunehmen.[4]) Der Aktiengesellschaft steht jederzeit frei, durch Wiederveräußerung der Aktien die Mitgliedschaftsrechte wieder aufleben zu lassen.

Ist die Aktiengesellschaft Miteigentümerin einer eigenen Aktie, sei es zu Bruchteilen oder zu gesamter Hand, so folgt hieraus in Verbindung mit dem Prinzip der Unteilbarkeit des Aktienrechtes, daß dieses Miteigentum der Aktiengesellschaft die Ausübung des ganzen Rechtes für

---

[1]) Runkel-Langsdorff, Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien S. 17 ff., 24.

[2]) Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften 1903 S. 469 ff.

[3]) Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft.

[4]) Das Nähere über diese Streitfrage s. insbesondere bei Cosack und Runkel-Langsdorff a. a. O.; vgl. Cosack a. a. O. S. 7—9; Runkel-Langsdorff besonders S. 17.

die Aktiengesellschaft unmöglich macht. In folgerichtiger Durchführung des Grundsatzes, daß auch bei der offenen Handelsgemeinschaft eine selbständige, von den einzelnen Mitgliedern unabhängige Personen- oder Vermögenseinheit nicht besteht, vielmehr jeder Gesellschafter an jeder Gesellschaftssache einen ideellen Anteil hat, kann eine offene Handelsgesellschaft, deren Mitgesellschafterin eine Aktiengesellschaft ist, die zu ihrem Gesellschaftsvermögen gehörenden Aktienrechte dieser Aktiengesellschaft nicht ausüben. Die offene Handelsgesellschaft kann solche Aktien ihrer Mitgesellschafterin nur durch Veräußerung verwerten.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.